

22.07.93

VP - Fz - U 12 Seiten

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung

A. Zielsetzung

1. Verringerung der Geräuschemissionen von Kraftfahrzeugen
(Pkw, Lkw, Busse)
2. Verringerung der Schadstoffemissionen im Abgas von Personenkraftwagen

B. Lösung

- Zu 1: Übernahme der EG-Geräuschrichtlinie 92/97/EWG in die StVZO
- Zu 2: Übernahme von technischen Anforderungen an Nachrüstkatalysatoren in die StVZO

C. Alternativen

Zu 1: Keine

Zu 2: Keine

...

D. Kosten

Zu 1: Keine

Zu 2: Bei Nachrüstung wird der ermäßigte Steuersatz für schadstoffarme Fahrzeuge eingeräumt, der zu Mindereinnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer führt.

22.07.93

VP - Fz - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 920 01 - Str 178/93

Bonn, den 22. Juli 1993

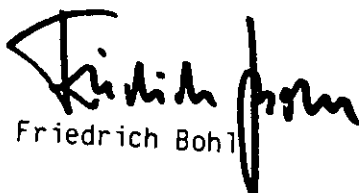
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr und dem
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu er-
lassende

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohlen

Einundzwanzigste Verordnung⁷
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Vom 1993

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a und b des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
 - des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a und Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a und Nr. 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- ⁷ Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/97/EWG des Rates vom 10. November 1992 (ABl. EG Nr. L 371 S. 1)

- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), hinsichtlich des § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Anerkennung als bedingt schadstoffarm endet am 1.

(Einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats).".

2. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 3 Satz 1 (schadstoffarme Fahrzeuge) wird folgender Satz eingefügt:

"Personenkraftwagen und Wohnmobile mit Fremdzündungsmotor, die bis zum 31. Dezember 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gelten auch dann als schadstoffarm, wenn sie nachträglich durch Einbau eines Katalysators, der

1. mit einer Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 oder

2. im Rahmen einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21

genehmigt ist, technisch so verbessert worden sind, daß die Vorschriften

1. der Anlage XXIII, ausgenommen die Absätze 1.7.3 und 1.8.2, oder
2. des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/491/EWG der Kommission, ausgenommen Nummer 8.3.1.2,

erfüllt sind."

- b) Der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 5 (schadstoffarme Fahrzeuge) werden folgende Sätze angefügt:

"Personenkraftwagen und Wohnmobile mit Fremdzündungsmotor, die bis zum 31. Dezember 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gelten auch dann als schadstoffarm, wenn sie nachträglich durch Einbau eines Katalysators, der

1. mit einer Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 oder
2. im Rahmen einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21

genehmigt ist, technisch so verbessert worden sind, daß die Vorschriften der Anlage XXV mit Ausnahme des Absatzes 4.1.4 erfüllt sind. Für Fahrzeuge mit weniger

als 1 400 Kubikzentimetern Hubraum gelten die Werte der Hubraumklasse zwischen 1 400 und 2 000 Kubikzentimetern."

c) Die Übergangsvorschrift zu § 49 Abs. 2 (Geräuschpegel und Schalldämpferanlage von Kraftfahrzeugen) wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

- "3. a) ab dem 1. Oktober 1995 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis,
b) ab dem 1. Oktober 1996 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge

hinsichtlich der Richtlinie 92/97/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 371 S. 1)."

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Im übrigen bleiben für Fahrzeuge, die nicht unter diese Richtlinien fallen, § 49 Abs. 2 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. (Einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Fassung anwendbar."

3. Im Anhang wird am Ende der Bestimmungen, die zu § 49 Abs. 2 Nr. 1 gehören, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

"j) Richtlinie 92/97/EWG des Rates vom 10. November 1992 (ABl. EG Nr. L 371 S. 1).".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeines

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. November 1992 die Richtlinie 92/97/EWG erlassen. Mit der Richtlinie werden die zulässigen Geräuschemissionen von Kraftfahrzeugen (Pkw, Lkw, Busse) an den neuen Stand der Technik angepaßt. Die Richtlinie ist in der EG obligatorisch anzuwenden
 - ab 1. Oktober 1995 für neue Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE),
 - ab 1. Oktober 1996 für alle neu in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.

Mit der Übernahme dieser Richtlinie in die StVZO wird die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich vorgeschrieben.

2. Die technischen Anforderungen der Anlage XXIII und XXV StVZO sowie die technischen Anforderungen des Anhanges III A der Richtlinie 70/220/EWG sind für Neufahrzeuge ausgelegt. Nicht alle technischen Anforderungen können im Rahmen der Katalysatornachrüstung mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz hatte daher für die Katalysatornachrüstung vorgesehen, daß

- die Anforderungen der Absätze 1.7.3 (Verdunstungstest) und 1.8.2 (Serienprüfung) der Anlage XXIII StVZO,
- die Anforderungen des Absatzes 4.1.4 (Serienprüfung) der Anlage XXV StVZO und

- die Anforderungen von Nummer 8.3.1.2 (Serienprüfung) des Anhanges III A der Richtlinie 70/220/EWG

nicht nachgewiesen werden müssen.

Mit dem Auslaufen der steuerlichen Förderung der Katalysatornachrüstung zum 31. Juli 1992 dürfen die obengenannten Erleichterungen der technischen Anforderungen nicht mehr gewährt werden. Damit ist die Nachrüstung praktisch zum Erliegen gekommen.

Aus Umweltschutzgründen wird die Katalysatornachrüstung auch weiterhin befürwortet. Für die Nachrüstung werden daher die bisher im Steuergesetz vorgesehenen Erleichterungen durch Übernahme in die StVZO wieder in Kraft gesetzt. Für das nachgerüstete Fahrzeug ist nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz dann lediglich der ermäßigte Steuersatz für schadstoffarme Fahrzeuge zu zahlen.

II. Zu den Einzelbestimmungen

O. Zur Präambel

Die Verordnung ist nach § 6 Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie nach § 38 und § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 47 Abs. 4)

Mit der Anfügung läuft die Anerkennung als bedingt schadstoffarm aus. Dieses gilt auch für Fahrzeuge, die nachträglich technisch so verbessert worden sind, daß die Vorschriften der Anlage XXIV erfüllt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 72 Abs. 2)

2.1 Zum Buchstaben a (Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 3)

Mit der Anfügung werden die Erleichterungen der technischen Anforderungen für die Katalysatornachrüstung in die StVZO übernommen.

2.2 Zum Buchstaben b (Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 5)

Mit der Anfügung werden die Erleichterungen der technischen Anforderungen für die Katalysatornachrüstung in die StVZO übernommen.

2.3 Zum Buchstaben c (Übergangsvorschrift zu § 49 Abs. 2)

2.3.1 Zu den Buchstaben aa (Nr. 3)

Mit der Einfügung werden die Anwendungstermine der Richtlinie 92/97/EWG vorgeschrieben.

2.3.2 Zu den Buchstaben bb

Mit der Neufassung wird die Übergangsvorschrift an die Einfügung der Nummer 3 angepaßt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anhang)

Mit der Anfügung wird die Richtlinie 92/97/EWG in die StVZO übernommen und die Anwendung verbindlich vorgeschrieben.

III. Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

IV. Auswirkungen auf die Preise

Es wird davon ausgegangen, daß die Anwendung der EG-Geräuschrichtlinie 92/97/EWG keine merklichen Mehrkosten, gemessen an den Gesamtkosten, zur Folge hat. Insofern sind auf Grund dessen auch keine meßbaren preislichen Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere das Verbraucherpreisniveau - zu erwarten. Soweit das Preisniveau dieser Fahrzeuge geringfügig über dem Durchschnitt von Kraftfahrzeugpreisen liegt, ist dies auf die technisch bessere Ausrüstung insgesamt zurückzuführen.

V. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bei Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Katalysator wird der ermäßigte Kraftfahrzeugsteuersatz für schadstoffarme Fahrzeuge eingeräumt, der zu Mindereinnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer führt. Diese Mindereinnahmen sind aus Umweltschutzgründen auch unter Berücksichtigung des zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Gesetzes zum Förderalen Konsolidierungsprogramm in Kauf zu nehmen. Die Mindereinnahmen werden wegen der relativ geringeren Anzahl der begünstigten Fahrzeuge gering sein.

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

**Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der
/ Verordnung nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Änderungen
und
Entschlieung
zur
Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 47 Abs. 4)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. Dem § 47 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine erstmalige Anerkennung als bedingt schadstoffarm ist ab 1. (einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) nicht mehr zulässig."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 72 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

' a) Der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 3 (schadstoffarme Fahrzeuge) wird folgender Satz angefügt:

"Personenkraftwagen und Wohnmobile ... (weiter wie Regierungsvorlage) ..."

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung entsprechend der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der StVZO.

3. Entschlieung

In Anlage VIII Ziffer 7 zu § 29 Straenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen berwachungsorganisationen in der Kraftfahrzeugberwachung ttig werden drfen. Die dort festgelegten Voraussetzungen gelten ihrem Grundgedanken nach auch fr die Technischen Prfstellen und die anerkannten berwachungsorganisationen.

Die notwendige spezielle Ausgestaltung dieser allgemeinen Voraussetzungen, vornehmlich hinsichtlich Qualittssicherung und Innenrevision, bedarf auch unter EG-rechtlichen Aspekten jedoch zur rechtlichen Zulssigkeit einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszhlungsurteil.

Die Lnder gingen im Einvernehmen mit dem Bundesminister fr Verkehr davon aus, da dafr die Rechtsgrundlage in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Straenverkehrsgesetzes gegeben ist. Sie haben daraufhin in gemeinsamen Beratungen die inhaltliche Ausgestaltung der in der Anlage VIII Ziffer 7 getroffenen Grundvoraussetzungen erarbeitet, die als Anlage VIII b in der StVZO Eingang finden sollten.

Nachdem nun berraschenderweise in einer Ressortabstimmung auf Bundesebene diese Rechtsgrundlage fr die detaillierten Vorschriften nicht fr ausreichend erachtet wurde, kann diese geplante Anlage VIII b zur StVZO nicht wie vorgesehen und von den Lndern bentigt im Herbst dieses Jahres in Kraft treten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Interesse der Verkehrssicherheit unverzglich das notwendige Gesetzgebungsverfahren in Gang zu setzen, damit keine Defizite in der Verkehrssicherheit auftreten und die Lnder in die Lage versetzt werden, ihre gesetzlichen Aufgaben nach Anlage VIII zu § 29 StVZO zu erfllen; dies trifft gleichermaen auch auf die anerkannten berwachungsorganisationen und die Technischen Prfstellen zu.